

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0217/2011

Auskunft erteilt:

Herr Hülk

Ruf:

492 61 90

E-Mail:

Huelk@stadt-muenster.de

Datum:

13.04.2011

Betrifft

Aufhebung des Durchführungsplanes Nr. 33 für den Bereich Windthorststraße / Ludgeristraße / Prinzipalmarkt / Salzstraße / Loergasse / Loerstraße

Beratungsfolge

10.05.2011	Bezirksvertretung Münster-Mitte	Anhörung
19.05.2011	Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft	Vorberatung
25.05.2011	Hauptausschuss	Vorberatung
25.05.2011	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Die Aufhebung des Durchführungsplanes Nr. 33 für den Bereich Windthorststraße / Ludgeristraße / Prinzipalmarkt / Salzstraße / Loergasse / Loerstraße wird gemäß § 2 (1) und 1 (8) Baugesetzbuch (BauGB) zum Zwecke der öffentlichen Auslegung beschlossen.
Die Begründung zur Aufhebung des Durchführungsplanes Nr. 33 wird ebenfalls beschlossen.
2. Auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur Aufhebung des Durchführungsplanes Nr. 33 wird gemäß § 3 (1) Satz 2 Nr. 1 BauGB verzichtet.
3. Der Beschluss des Rates der Stadt Münster vom 15.02.2006 zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 503: Ludgeristraße / Klarissengasse / Stubengasse / Windthorststraße wird aufgehoben.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Der Stadt Münster entstehen durch die Aufhebung des Durchführungsplanes Nr. 33 keine Kosten und keine Folgekosten.

Begründung:

1. Der Durchführungsplan Nr. 33 ist aufgrund der geringfügigen Festsetzungstiefe und -dichte zur geordneten weiteren städtebaulichen Entwicklung entbehrlich. In den noch rechtsverbindlichen Bereichen wird zur weiteren geordneten Entwicklung für absehbare Zeit kein Regelungsbedürfnis im Rahmen der Bauleitplanung gesehen. Die vorhandenen gesetzlichen Grundlagen des Baugesetzbuches sind in diesem Bereich zur Beurteilung von Bauvorhaben ausreichend. Die im Durchführungsplan Nr. 33 festgesetzten Verkehrsflächen stehen insbesondere im Bereich

Stubengasse der zwischenzeitlich realisierten Nutzung entgegen. Der Durchführungsplan soll aus den v.g. Gründen aufgehoben werden.

2. Da sich die Aufhebung auf das Plangebiet und die Nachbargebiete nicht auswirkt, kann auf die frühzeitige Bürgerunterrichtung verzichtet werden. Die Bürgerinnen und Bürger haben während der folgenden Offenlegung des Bebauungsplanes zum Zwecke der Aufhebung die Gelegenheit sich ausführlich über das Verfahren und seine Auswirkungen zu unterrichten.
3. Im Zusammenhang mit der Planung des Hanseviertels hat der Rat 2006 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 503 gefasst. Dieser Bebauungsplan ist aufgrund der zwischenzeitlich realisierten Bebauung aus städtebaulichen Gründen nicht mehr erforderlich. Der Aufstellungsbeschluss des Rates soll daher aufgehoben werden.

Weitere Einzelheiten sind aus der anliegenden Begründung ersichtlich.

Die Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 33 zum Zwecke der Aufhebung soll vor den Sommerferien erfolgen.

I.V.

gez.
Schultheiß
Stadtdirektor

Anlagen:

1. Begründung
2. Übersichtsplan